

STATUTEN des
„LANDESVERBAND der BÜRGERGARDEN, SCHÜTZENKOMPANIEN und
TRADITIONSVERBÄNDE OBERÖSTERREICHS“
gem. VerG 2002

Präambel:

- (1) Vorbemerkung: Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Inhaltsverzeichnis:
 1. Abschnitt: Grundlegende Bestimmungen
 - § 1 Name Sitz und Tätigkeitsbereich
 - § 2 Vereinszweck
 - § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
 2. Abschnitt: Mitgliedschaft
 - § 4 Arten der Mitgliedschaft
 - § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
 3. Abschnitt: Organe des Vereins
 - § 8 Organe des Vereins
 - § 9 Generalversammlung
 - § 10 Aufgaben der Generalversammlung
 - § 11 Vereinsvorstand
 - § 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes
 - § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
 - § 15 Ordenskapitel
 - § 16 Landeskommandant und Kommandostruktur
 - § 17 Schiedsgericht
 4. Abschnitt: Vereinsgebarung
 - § 18 Rechnungslegung
 - § 19 Rechnungsprüfer
 5. Abschnitt: Beendigung des Vereins
 - § 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Bürgergarden, Schützenkompanien und Traditionsverbände Oberösterreichs“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Leitung am Wohnort des jeweiligen Obmanns. Derzeit ist der Vereinssitz Regau.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Oberösterreich.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein „Landesverband der Bürgergarden, Schützenkompanien und Traditionsverbände Oberösterreichs“ ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt insbesondere:
 - a) Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen der Garden, Schützenkompanien und Traditionsverbände
 - b) Die Erhaltung und Pflege der geschichtlichen Tradition der uniformierten, bewaffneten und privilegierten Bürgerkorps, Schützenkompanien und Traditionsverbände, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volkskultur
 - c) Erweckung und Erhaltung der Liebe zu unserer Heimat sowie loyale Treue zum Vaterland Österreich
 - d) Förderung der Völkerverständigung
 - e) Pflege und Erhaltung von Denkmälern
 - f) Schaffung und Erhaltung eines Bildungsforums für Bürgergarden, Schützenkompanien und Traditionsverbände
 - g) Gedankenaustausch und Erfahrungsaustausch zur Erhaltung, Pflege und Förderung der Volkskultur

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Versammlungen, Diskussionsforen
 - b) Gemeinsame Feste
 - c) Gemeinsames Exerzieren
 - d) Fortbildungsveranstaltungen
 - e) Herausgabe von Mitteilungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge der dem Verein beigetretenen ordentlichen Mitglieder
 - b) Beiträge und Zuwendungen unterstützender Mitglieder
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen, die der Förderung des Vereinszweckes dienen

- d) Sammlungen und sonstige Einnahmen wie Spenden, Schenkungen, letztwillige Verfügungen, etc.
- e) Förderungsbeiträge von Bund, Land und Gemeinden

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Bürgergarden, Schützenkompanien, Prangerschützenvereine und Traditionsverbände sowie sonstige Vereinigungen werden, die nach Gliederung, Ausrüstung und Uniformierung untereinander Ähnlichkeiten aufweisen. Im Folgenden werden ordentliche Mitglieder auch als Mitgliedsvereine bezeichnet.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Um die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung angesucht, in der der Mitgliedschaftswerber die Statuten des Landesverbandes akzeptiert und in der der Mitgliedschaftswerber erklärt, die eigenen Statuten an die des Landesverbandes anzupassen, soweit dies aus vereinsrechtlichen und steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Eine Ablehnung des Ansuchens braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Aufnahme unterstützender Mitglieder erfolgt durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann mittels eingeschriebenen Briefes seinen freiwilligen Austritt erklären. Dieser wird wirksam mit der nächsten Generalversammlung. Der Austritt ist so rechtzeitig zu erklären, dass die Behandlung des Austritts bei der nächsten Generalversammlung noch als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden kann. Dem Verein gegenüber können aus dem freiwilligen Austritt eines Mitglieds keine Ansprüche geltend gemacht werden.

- (3) Wenn ein Mitglied wiederholt gegen das Statut verstößt, die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder die Interessen des Vereins schädigt, kann es vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung ausgeschlossen oder in seinen Rechten eingeschränkt werden. Dieser Beschluss ist in die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen und muss durch die Generalversammlung bestätigt oder aufgehoben werden. Dem Verein gegenüber können vom betroffenen Mitglied keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, mit Delegierten nach Maßgabe der Berechtigung dieser Statuten mit beschließender Stimme bei allen Veranstaltungen und Tagungen teilzunehmen. Jedes einzelne ordentliche Mitglied eines beigetretenen Mitgliedsvereines kann zum Funktionär gewählt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vereinsvorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Gesamtzahl der Personen, die im Verein zusammengefasst sind, kann vom Vereinsvorstand schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Zahl wird durch die Stärkemeldung bei der Generalversammlung festgelegt.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vereinsvorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mind. ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.
- (6) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Verbandes in tatkräftiger Weise zu fördern und zu unterstützen, den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen und Anordnungen zu entsprechen. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Alle ordentlichen Mitglieder haben jährlich im Januar die Zahl der ordentlichen Mitglieder ihres Vereins zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres zu melden (Stärkemeldung).
- (9) Alle ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbericht und einen Veranstaltungsplan für das folgende Geschäftsjahr der Generalversammlung vorzulegen.
- (10) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, seine Statuten an die des Landesverbandes anzupassen, soweit dies aus vereins- und steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist, sowie sein tatsächliches Verhalten an diesen Statuten auszurichten.

(11) Für Verbindlichkeiten der Mitglieder Dritten gegenüber haftet der Verein nicht.

§ 8: Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vereinsvorstand (§ 11, 12 und 13), das Ordenskapitel (§ 15), der Landeskommendant (§ 16), das Schiedsgericht (§ 17) und die Rechnungsprüfer (§ 19).

(2) Sämtliche Funktionsstellen des Vereines sind unbesoldete Ehrenstellen. Über die Entschädigung der auflaufenden Auslagen der Funktionäre bestimmt die Generalversammlung.

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vereinsvorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mind. einem Zehntel der Gesamtzahl der Personen, die im Verein zusammengefasst sind (gem. § 7 Abs. 4),
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 18 Abs. 3),
- d) Einberufung durch einen gerichtlich bestellten Kurator

binnen 4 Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannte Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand (Abs. 1 und 2 lit. a-b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c) oder durch den gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mind. eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung mit beschließender Stimme (stimmberechtigter Delegierter) sind berechtigt:

- a) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes
- b) Für jeden Mitgliedsverein sind nach angegebener Tabelle weitere Delegierte stimmberechtigt: 1 bis 20 ordentliche Mitglieder – 1 Delegierter, 21 bis

50 ordentliche Mitglieder – 2 Delegierte, 51 bis 80 ordentliche Mitglieder – 3 Delegierte, je 30 weiterer ordentlicher Mitglieder – 1 Delegierter. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Mitgliedsvereines wird nach der Stärkemeldung des jeweiligen Jahres festgelegt. Legt ein Mitgliedsverein nicht spätestens zu Beginn der Generalversammlung eine aktuelle Stärkemeldung vor, kann er nur einen Delegierten stellen. Ist ein Mitgliedsverein mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags säumig, so sind dessen Delegierte nicht stimmberechtigt.

- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Die Ehrenmitglieder

(7) Das aktive Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, während das passive Wahlrecht allen Angehörigen der Mitgliedsvereine ab dem achtzehnten Lebensjahr eingeräumt ist.

(8) Jede Person kann nur eine Stimme abgeben.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die einberufene Generalversammlung ist nach einer halbstündigen Zuwartezeit jedenfalls beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinsobmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist bei der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Landeskommandanten, falls diese Funktion nicht vom Vereinsobmann wahrgenommen wird.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie eine Vorschau über die Geschäftsgebarung des nächsten Vereinsjahres
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vereinsvorstandes
- f) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Mitgliedsvereine
- g) Wahl des Vereinsvorstandes
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- i) Statutenänderungen und Erlassung von Geschäftsordnungen
- j) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vereinsvorstand vorgelegten bzw. von den einzelnen Mitgliedern eingebrachten Anträge
- k) Bestellung des Ordenskapitels
- l) Wahl der Rechnungsprüfer

- m) Beschluss des Ordensstatutes
 - n) Beschluss des Exerzierreglements
 - o) Beratung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 (3)
 - p) Beratung über die Entschädigung der auflaufenden Auslagen der Funktionäre (§ 8 Abs. 2)
- (2) Die Generalversammlung entscheidet über die eventuelle Auflösung des Vereines (gem. § 18 Abs. 1)

§ 11: Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsobmann, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern und dem Landeskommendanten. Wobei die Stellvertreter von Kassier und Schriftführer nur bei Nichtanwesenheit des Kassiers bzw. des Schriftführers stimmberechtigt sind.
- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vereinsvorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vereinsvorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vereinsvorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vereinsvorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vereinsvorstand einberufen.
- (5) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse im Vereinsvorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Den Vorsitz im Vereinsvorstand führt der Vereinsobmann. Bei Verhinderung sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands- bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vereinsvorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Dem Vereinsvorstand obliegen:
 - a) Die Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung
 - b) Der organische Aufbau des Vereins
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der Statuten und der Wahrung des Ansehens des Vereins durch die Mitglieder
 - d) Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. die Einschränkung in den Rechten eines Mitgliedes, welches wiederholt gegen die Satzungen verstößt, bis zur Generalversammlung
 - e) Die Evidenzhaltung der Mitglieder des Vereins
 - f) Im Falle einer Vakanz im Vereinsvorstand die Kooptierung und Bestätigung von Mitgliedern. Das Mandat der kooptierten Mitglieder erlischt mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung
 - g) Führung eines Kassabuches und einer Kassa mitlaufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben sodass die Finanzlage des Vereines immer hinreichend erkennbar ist.
 - h) Führung der Vereinsschriften
 - i) Allgemeine Diskussion über Vorgänge im Verein
 - j) Vorberatung der Generalversammlung
 - k) Vorberatung von Statutenänderungen
 - l) Vorberatung des Veranstaltungsangebotes
 - m) Durchführung von Tagungen
 - n) Vorschlag der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - o) Erstellung eines Exerzierreglements
 - p) Erstellung eines Ordensstatutes
 - q) Aufnahme unterstützender Mitglieder

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vereinsobmann. Alle Kundmachungen und Schriftstücke sind vom Vereinsobmann oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer, diejenigen Schriftstücke, die finanzielle Verbindlichkeiten enthalten, vom Vereinsobmann oder dessen Stellvertreter und vom Vereinskassier zu unterfertigen.

- (2) Der Vereinsobmann vertritt den Verein nach außen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Vereinsobmann berechtigt, auch in anderen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vereinsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der ehest möglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vereinsvorstandes sowie die sonstigen Vereinsschriften.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: entfällt

§ 15: Ordenskapitel

- (1) Für langjährige Zugehörigkeit und für besondere Verdienste um das Verbands-, Korps- und Schützenwesen können die vom „Landesverband der Bürgergardien, Schützenkompanien und Traditionsverbände Oberösterreichs“ aufgelegten Orden und Auszeichnungen verliehen werden. Die Handhabung der Ordensverleihung richtet sich nach dem von der Generalversammlung zu beschließenden Ordensstatut. Die Verleihung erfolgt durch einen Beschluss des Ordenskapitels.
- (2) Das Ordenskapitel besteht aus drei Kommandanten oder Obmännern von Mitgliedsvereinen. Das Ordenskapitel ist von der Generalversammlung zu bestellen. Scheidet ein Mitglied des Ordenskapitels während der Funktionsperiode aus seiner Funktion, so ist die vakante Stelle im Wege der Kooptierung durch den Vereinsvorstand nachzubesetzen. Den Vorsitz im Ordenskapitel führt der Ordenskanzler. Beschlüsse im Ordenskapitel werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltung wird als Gegenstimme gezählt. Ausnahmsweise gilt die Stimmenthaltung dann nicht als Gegenstimme, wenn über einen Antrag abzustimmen ist, der von jenem Mitgliedsverein eingebracht wurde, dem das Mitglied des Ordenskapitels selbst angehört.

§ 16: Landeskommandant und Kommandostruktur

- (1) Die Funktion des Landeskommandanten wird vom Vereinsobmann ausgeübt. Die Generalversammlung kann jedoch über Ansuchen des Vereinsvorstandes eine andere Person zum Landeskommandanten wählen.
- (2) Der Landeskommandant ist bei Veranstaltungen, bei denen mehr als ein ordentliches Mitglied teilnimmt, der Kommandant aller ausgerückten Vereine. Er kann das Kommando einem Vertreter oder mehreren Vertretern übertragen.
- (3) Die Generalversammlung hat ein verbindliches Exerzierreglement zu beschließen, das die gemeinsamen Befehle und ihre Ausführung regelt.

§ 17: Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Funktionären, zwischen Funktionären und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander muss auf Verlangen eines Teiles ein Schiedsgericht aufgestellt werden. Dieses besteht aus dem Vereinsobmann oder einem vom Vereinsobmann bestellten Vertreter und je zwei von den Streitparteien bestimmten Vertretern, die jedoch einem anderen Mitgliedsverein angehören müssen.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Den Vorsitz im Schiedsgericht führt der Vereinsobmann oder sein Vertreter. Die Entscheidung des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Rechnungslegung

(1) Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins und über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vereinsvorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen 4 Wochen zu geben.

(2) Der Vereinsvorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage und Vermögenslage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Insbesondere hat er für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Bis zwei Wochen vor der Generalversammlung hat der Vereinsvorstand eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

(3) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vereinsvorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfen gesorgt wird, so haben sie vom Vereinsobmann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§ 19: Rechnungsprüfer

(1) Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer entspricht jener des Vereinsvorstandes.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der

Mittel zu prüfen. Der Vereinsvorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rech-

nungsprüfer haben dem Vereinsvorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit in die Kassabücher und in die Kassa Einsicht zu nehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, bei der Generalversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht zu erstatten. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen, oder festgestellte Gebarungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.

(5) Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

(6) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen vom § 11 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung bei Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereines ist dafür Sorge zu tragen, dass das vorhandene Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufällt, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der „Landesverband der Bürgergarden, Schützenkompanien und Traditionsverbände Oberösterreichs“ verfolgt, sonst einem gemeinnützigen Zweck gem. § 34 ff BAO zugeführt wird.